Protokoll über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderats Berghaupten

am 8. März 2021

Anwesend: Bürgermeister Ph. Clever

10 Gemeinderäte

Beurlaubt/entschuldigt: -/-

(Grund)

Schriftführer: Hauptamtsleiter R. Hertle

Bedienstete: Rechnungsamtsleiter R. Vogt

VwFachangestellte A. Lienhard

Ort: Schlosswaldhalle

Beginn: 18.30 Uhr **Ende:** 20.45 Uhr

Seiten: 28

Anlagen: keine

Tagesordnung

- 1. Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten
- 2. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats
- 3. Stellungnahme zu Bauanträgen:
 - a) Anbau einer Betriebsleiterwohnung an die bestehende Produktionshalle.

Untere Gewerbestraße 21

- b) Neubau einer Überdachung als Carport über der bestehenden Garage, Schützenbergstraße 7
- 4. Generierung von Ökopunkten im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen

für Bebauungspläne und Baumaßnahmen

Hier: Umsetzung der Maßnahme "Naturnaher Ausbau des Langenbachs"

5. Sanierung der Straße "Bottenbach"

Hier: Auswahl der Sanierungsvarianten

6. Bildung "Gemeinsamer Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal"

- 7. Lärmproblematik B 33 und Fortschreibung des Lärmaktionsplans Hier: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
- 8. Änderung der Hauptsatzung Hier: Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder ("Online-Sitzungen")
- Eigenkontrollverordnung (EKVO) 2021:
 Auftragsvergabe für Kanaluntersuchung per Befahrung mit TV-Kamera und Kanalreinigung
- 10. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
- 11. Auftragsvergabe zur Lieferung einer Urnensäulenwand für den Friedhof
- 12. Herausgabe des Jahresheftes 2020
- Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses 2019 der Wasserversorgung
- 14. Mitteilungen der Verwaltung

Vor Eröffnung der Sitzung und Eintritt in die Tagesordnung gab **BM Ph. Clever** verschiedene aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Problematik bekannt:

Am 25. Februar 2021 gab die Landesregierung per Pressemitteilung die Einigung in Sachen Teststrategie bekannt, die sich auf die Durchführung von Schnell- und Selbsttests erstreckt. Am gleichen Tag wurde in der Kindertagesstätte St. Georg bereits mit den Testungen begonnen. Seit heute werden nun das Lehrerkollegium der Grundschule, das Betreuungspersonal der gemeindlichen Einrichtungen ("Die kleinen Strolche", Verlässliche Grundschule) sowie das Personal der Kindertagesstätte zweimal pro Woche, jeweils montags und donnerstags, auf eine Corona-Infektion getestet. Die Testungen werden dabei montags von Frau Dr. Dreher und donnerstags von der Stadtapotheke Gengenbach im Wechsel mit der Schwarzwaldapotheke durchgeführt. Der Gemeinde wurden für diese Testungen insgesamt etwa 800 Schnelltests aus der Notfallreserve des Landes zur Verfügung gestellt. Für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde besteht die Möglichkeit, sich beim Hausarzt oder in der Apotheke testen zu lassen, insofern das Testergebnis dokumentiert werden muss (beispielsweise vor dem Besuch einer Pflegeeinrichtung). In allen anderen Fällen wird empfohlen, einen Selbsttest anzuwenden (beispielsweise vor dem Besuch der Eltern oder Großeltern). Diese werden in nächster Zeit in Apotheken und Drogeriemärkten angeboten. Aktuell wird noch geklärt, ob die Durchführung eines Tests auch im Testzentrum der Stadt Gengenbach erfolgen kann, welches laut Pressemitteilung ab morgen an den Start geht. Im Falle akuter Krankheitssymptome sollten sich die Betroffenen jedoch unmittelbar in ärztliche Hände begeben.

Die Gemeinde Berghaupten ruft alle Bürgerinnen und Bürger, die über 80 Jahre alt sind und bislang keinen Impftermin erhalten haben, dazu auf, sich telefonisch unter 07803 9677-0, per E-Mail über gemeinde@berghaupten.de oder postalisch an Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten bis spätestens 17. März 2021 unter Angabe von Anschrift und Telefonnummer in eine Liste eintragen zu lassen, insofern diese kurzfristig einen Impftermin wahrnehmen möchten. Die Gemeindeverwaltung organisiert hierfür im Bedarfsfall einen Fahrdienst. Hintergrund dieser Initiative ist laut Landratsamt, dass jeden Tag aus unerfindlichen Gründen eine Vielzahl an Personen nicht zu den vereinbarten Impfterminen erscheint. Die hierfür bereitgestellten Impfdosen könnten jedoch problemlos anderweitig verimpft werden, weshalb die Gemeinde nun frei gewordene Termine vermitteln soll.

Er teilte zudem mit, dass der ursprünglich vorgesehene Tagesordnungspunkt 3 b (Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Talstr. 59 – Bauvoranfrage), inzwischen auf Wunsch der Antragsteller von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Gemeinde Berghaupten	
Protokoll der Gemeinderatssitzung	

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 1	

Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten

Diskussionsverlauf:

Der Bürger **A. Sälinger** meldete sich zu Wort und wollte sich zum Tagesordnungspunkt 7 (Lärmproblematik) äußern. **BM Ph. Clever** wies darauf hin, dass Fragen zu aktuellen TOPs nicht zulässig seien, worauf dieser ankündigte, bei der Rechtsaufsicht dagegen Beschwerde einlegen zu wollen. Nach einem kurzen Wortwechsel wurde A. Sälinger die Möglichkeit gegeben, seine Frage zu stellen. Dieser fragte sodann, ob seine Initiative für Lärmschutz Infos zum Thema im redaktionellen Teil des Amtsblattes veröffentlichen dürfe, was der Vorsitzende verneinte und auf seine schriftliche Antwort per E-Mail auf eine gleichlautende Frage von A. Sälinger verwies.

K. Schätzle kritisierte, dass seiner Ansicht nach im Wald "abenteuerliche" Mountainbikestrecken angelegt worden seien und bezweifelte, dass dafür entsprechende Genehmigungen vorliegen. **BM Ph. Clever** sagte eine Überprüfung in Abstimmung mit der Forstverwaltung zu. Außerdem stellte **K. Schätzle** fest, dass sich viele Hundebesitzer nicht an die Leinenpflicht halten würden.

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 2	

Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Diskussionsverlauf:

GR M. Stradinger regte an, am Waldsee ein WC für die Besucher zu schaffen oder mit dem Angelsportverein über eine Mitbenutzung von deren WC-Anlage durch Badegäste zu sprechen. **BM Ph. Clever** wies daraufhin, dass der See bewusst nicht als Badesee, sondern als Natursee ausgewiesen sei. Grund sei u.a. die gesteigerte Verkehrssicherungspflicht bei Badeseen, die man vermeiden wolle. Aus diesem Grund dürfe die Gemeinde die Attraktivität des Sees für Badegäste nicht z.B. durch Toiletten oder Umkleiden steigern, sonst laufe man Gefahr, u.a. eine Badeaufsicht stellen zu müssen. Zudem würde durch Schaffung weiterer Infrastruktur die Frequentierung durch Gäste zunehmen, was angesichts der ohnehin schon hohen Besucherzahlen insbesondere in den Sommermonaten nicht im Interesse der Gemeinde liege.

GR M. Eble berichtete aus einer TV-Sendung, wonach eine App für "Wildcamper" den Parkplatz am Waldsee als Übernachtungsmöglichkeit für Wohnmobile etc. empfehlen würde. **BM Ph. Clever** wies darauf hin, dass eine Übernachtung als sog. "Ausnüchterungsnacht" zulässig sei, darüber hinaus dulde man jedoch kein Campen am Waldsee. Grundsätzlich gebe es bislang wenig Probleme mit "wilden" Campern am See. Der Bauhof kontrolliere hier regelmäßig.

GR U. Armbruster stellte sich im Zusammenhang mit einem nächtlichen Unfall eines Holztransporters im Wald die Frage, ob eine Abfuhr von Langholz mitten in der Nacht überhaupt erlaubt sei.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurden keine weiteren Fragen an die Verwaltung gestellt.

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	öffentlich 3 a	632.21 Bauakte Untere Gewerbestraße 21 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen

Hier: Anbau einer Betriebsleiterwohnung an die bestehende Produktionshalle, Untere Gewerbestraße 21

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Röschbünd II und ist nach § 30 (1) BauGB zu bewerten. Es handelt sich hier um ein ausgewiesenes Gewerbegebiet. Der Antragsteller beabsichtigt, an dem vorhandenen Betriebsgebäude eine Betriebsleiterwohnung anzubauen. Nach § 8 BauNVO sind Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig. Sie müssen in Grundfläche und Baumasse dem Gewerbebetrieb untergeordnet sein.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Diskussionsverlauf:

VwFachangestellte A. Lienhard erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 11 Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
Χ		X		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	,	632.21 Bauakte Schützen- bergstr. 7 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen:

hier: Neubau einer Überdachung als Carport über einer Garage, Flst.-Nr. 79, Schützenbergstraße 7

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am vorderen Dorfbergstraße und ist nach § 30 BauGB zu bewerten. Der Bauherr beantragt die Baugenehmigung für eine Überdachung als Carportnutzung über einer Garage.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Diskussionsverlauf:

VwFachangestellte A. Lienhard erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 11 Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	öffentlich 4	627 u. 621.91 / Herr Hertle

Generierung von Ökopunkten im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen für Bebauungspläne und Baumaßnahmen

Hier: Umsetzung der Maßnahme "Naturnaher Ausbau des Langenbachs"

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 27.07.2020 unter TOP 8 über die Angelegenheit beraten. Bereits Ende April 2019 wurde das Ingenieurbüro Zink (IBZ) damit beauftragt, Untersuchungen durchzuführen mit dem Ziel, Ökopunkte für die Ausgleichserfordernisse u.a. im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans Gewebepark Vorderes Kinzigtal (Kinzigpark I) zu generieren. IBZ hat daraufhin fünf Maßnahmen auf Vorschlag der Gemeinde näher untersucht, der mit den betroffenen Ämtern und Abteilungen des Landratsamtes Ortenaukreis abgestimmt und dem Gemeinderat in einem Ortstermin am 08.07.2020 und in der Sitzung am 27.07.2020 ausführlich vorgestellt wurde. Die Maßnahme Nr. M05 (sekundärer Eichenwald) wurde bereits erfolgreich umgesetzt.

Gemäß der Zusammenfassung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vom 28.06.2019 im Hinblick auf die Änderung des Bebauungsplans für das interkommunale Gewerbegebiet "Kinzigpark I" besteht für die Gemeinde Berghaupten ein anteiliges Defizit von 180.957,45 Punkten, welches zur Beschleunigung des Verfahrens durch Maßnahmen der Stadt Gengenbach ausgeglichen wurde. Durch die Umsetzung der Maßnahme Nr. 05 aus dem Flächen- / Maßnahmenplan konnten inzwischen 90.000 Punkte generiert werden, wodurch sich das restliche Defizit auf 90.957,45 Punkte beläuft.

Der Gemeinderat hatte sich bereits beim Ortstermin Anfang Juli 2019 für die Umsetzung der Maßnahme Nr. M02 (naturnaher Ausbau des Langenbachs) ausgesprochen. Diese beinhaltet den naturnahen Ausbau des Langenbachs zwischen Marktscheune und Waldsee auf einer Länge von ca. 420 m und entspricht laut Maßnahmenblatt einem Ausgleichswert von 156.630 Punkten. Nach Abzug des restlichen Defizits für den Gewerbepark verbleiben rund 66.000 Punkte, die der Gemeinde auf einem Ökokonto gutgeschrieben und für zukünftige Ausgleichsmaßnahen verwendet werden könnten. Gleichzeitig kann die Maßnahme evtl. dazu verwendet werden, im Zusammenhang mit der bestehenden Hochwasserproblematik und den Beschränkungen durch die Hochwassergefahrenkarte Retentionsfläche (Überflutungsfläche bzw. -volumen) zu schaffen und diese in einem Hochwasserregister ähnlich dem o.g. Ökokonto zu verbuchen, um es für zukünftige Bauprojekte in Überschwemmungsgebieten zu verwenden.

In der Sitzung am 27.07.2020 beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung damit, in Zusammenarbeit mit IBZ die o.g. Maßnahme umzusetzen, ein Ökokonto einzurichten und zu prüfen, ob sich das geschaffene Retentionsvolumen anrechnen lässt. Die Verwaltung hat daraufhin bei IBZ und der freien Garten- und Landschaftsarchitektin Alexandra Stöhr, Steinach, auf der Grundlage der bisherigen Planungen und Gespräche angefragt wegen einem Angebot für die Planungsleistungen inkl. diverser Gutachten und einer groben Kostenschätzung für die Umsetzung (Baukosten).

Die Angebote und Kostenschätzungen können bei Bedarf bei der Verwaltung eingesehen werden.

	Planung	Baukosten	Summe	Kosten pro Ökopunkt
IBZ	40.011,30 €	190.400€	230.411,30 €	1,47 €
A. Stöhr	49.240,00€	243.000 €	292.240,00 €	1,87 €

Alle Angaben sind inkl. MwSt. (brutto)

Vom gesamten Retentionsvolumen mit ca. 1.300 cbm sind laut Schätzungen von IBZ nur 500-800 cbm für das Hochwasserschutzregister tatsächlich nutzbar bzw. aktivierbar wg. Interessenkonflikt mit dem naturnahen Ausbau. Die Kosten für die Schaffung dieses zusätzlichen Volumens sind in den genannten Zahlen nicht enthalten, ebenso wenig wie die Kosten für das Führen eines Ökokontos und eines Hochwasserschutzregisters.

Die Kosten pro Ökopunkt belaufen sich somit auf 1,47 € bzw. 1,86 € und liegen damit deutlich über dem Durchschnittswert von 0,60 bis 1,00 Euro. Angesichts der enormen Kosten schlägt die Verwaltung vor, Alternativen zu prüfen. So soll noch vor der Sitzung in Abstimmung mit Förster Peter Zink eruiert werden, ob sich bestimmte Teilflächen des Gemeindewaldes dazu eignen, in Form eines Bannwaldes einer natürlichen Entwicklung überlassen zu werden.

<u>Diskussionsverlauf:</u>

Hauptamtsleiter R. Hertle erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Im Anschluss daran skizierte **BM Ph. Clever** die Alternativvorschläge, die die Gemeindeverwaltung gemeinsam mit der Forstverwaltung erarbeiten möchte. Dabei geht es um drei Maßnahmenvorschläge: 1. Ausweisung eines Waldrefugiums_-mit dauerhaftem Nutzungsverzicht eines Alteichenbestands nahe der Barack, 2. Waldumbau eines Fichtenbestandes zu einem Eichenmischwald bei der Sägereck und 3. Biotopaufwertung in einer Felswand beim Waldsee. Die Vorschläge sollen demnächst vor Ort besprochen und anschließend in einer der kommenden Sitzungen darüber beraten und entschieden werden.

Der Gemeinderat war sich einig, dass die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme "Renaturierung Langenbach" zu hoch sind.

- **GR G. Benz** sprach sich dafür aus, im Obertal einen Teil des Heiligenwaldes dauerhaft von der Kirche anzupachten, was sich laut BM Ph. Clever allerdings aufgrund einer dafür notwendigen Verpflichtung des Eigentümers schwierig gestalte.
- **GR J. Bergmann** begrüßte den Vorschlag mit der Stilllegung des Eichenbestandes, sprach sich aber dafür aus, dass die Gemeinde freiwillig deutlich mehr für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Umwelt im Zusammenhang mit dem interkommunalen Gewerbegebiet leisten solle. **BM Ph. Clever** wies darauf hin, dass die Gemeinde mit den zuvor genannten Maßnahmen deutlich über das Geforderte hinausgehe.

Beschluss:

Die Maßnahme "Renaturierung des Langenbachs" zur Generierung von Ökopunkten soll aus Kostengründen nicht umgesetzt werden.

Stattdessen erhält die Verwaltung den Auftrag, die aufgezeigten Alternativen im Gemeindewald zusammen mit der Forstverwaltung weiterzuverfolgen.

Entscheidung:
Stimmberechtigt sind: 11
Gem. § 18 GO abgetreten: 0
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	öffentlich 5	656.22 / Herr Hertle

Sanierung der Straße "Bottenbach" Hier: Auswahl der Sanierungsvarianten

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung am 16.11.2020 unter TOP 7 über die Angelegenheit ausführlich informiert. Das Ingenieurbüro Zink (IBZ) hatte zusammen mit Verwaltung und Bauhof den Zustand und den Sanierungsbedarf der Straße "Bottenbach" zwischen Bellenwaldstraße und Heiligenreute bewertet und die Kosten für eine abschnittsweise Sanierung mit unterschiedlichen Varianten ermittelt. Die Straße wurde dazu in sechs Sanierungsabschnitte eingeteilt, da sich diese in Ausbaustandard und Ausbauzustand z.T. erheblich unterscheiden

Auf Wunsch des Gemeinderats fand am 26.01.2021 ein Vor-Ort-Termin mit den Mitgliedern des Gemeinderats, Vertretern der Verwaltung, des Bauhofs und von IBZ statt. Auf dieser Grundlage hat IBZ die bisherige Aufstellung inkl. Kostenschätzung um eine neue Variante 5 (Einbau einer 6 cm starken Asphalttragdeckschicht im Hocheinbau) ergänzt. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Ausführungsarten wurden bei der Besprechung erörtert (u.a. Gewährleistung, Rissbildung beim Überteeren der Rinnenplatten etc.).

Die von IBZ empfohlene Ausbauvariante für die einzelnen Abschnitte ist jeweils farblich hinterlegt. Als dringlichste Abschnitte sieht IBZ die Sanierung der Abschnitte 2 und 5 an. Naheliegend ist wie vor Ort besprochen, den Abschnitt 1 bei Ausführung des Abschnitts 2 gleich mit in Angriff zu nehmen. Die Kosten für die Sanierung der drei genannten Abschnitte im **Vollausbau** belaufen sich auf ca. 148.000 Euro zzgl. Ingenieurhonorar. Bei der neuen **Variante 5** ergeben sich Einsparungen in Höhe von insgesamt 14.000 Euro bzw. 9,5% im Vergleich zum Vollausbau. Im Einzelnen sind dies in:

Abschnitt 1: 2.000 Euro (6,5%);
Abschnitt 2: 8.000 Euro (10,3%),
Abschnitt 5: 4.000 Euro (10,3%).

Vom Gemeinderat ist nun festzulegen, ob und mit welchen Varianten die Sanierung der drei Teilabschnitte der Straße in Angriff genommen werden soll. Angesichts der geringen Kostendifferenz zwischen Variante 5 und Vollausbau spricht sich die Verwaltung aus den zuvor genannten Gründen für einen Vollausbau aus. Im Haushalt 2021 sind für die Maßnahme bislang allerdings keine Mittel eingestellt. Sollte eine Ausführung noch in diesem Jahr gewünscht sein, würde ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Des Weiteren hat IBZ für evtl. gewünschte bzw. erforderliche punktuelle Instandhaltungsarbeiten in den restlichen Abschnitten einen Quadratmeterpreis ermittelt. Dieser Bedarf kann allerdings erst im Frühjahr genauer benannt werden.

Diskussionsverlauf:

Hauptamtsleiter R. Hertle erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Abschnitte 1, 2 und 5 der Straße "Bottenbach" im Vollausbau zu sanieren und die dafür benötigten Haushaltsmittel für 2022 bereitzustellen.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 11 Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		Χ		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 6	625.0 / Frau Lienhard

Bildung "Gemeinsamer Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal"

Sachverhalt und Begründung:

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.05.2019 hat die Verwaltung bereits den Gemeinderat über die zukünftige Aufgabenerledigung im Gutachterausschusswesen informiert.

Beschluss des Gemeinderates war damals, dass die Gemeinde Berghaupten gegenüber dem Sprengel Kinzigtal die Absicht erklärt, die Aufgaben des Gutachterausschusses an die Stadt Offenburg zu übertragen. In der Sprengelsitzung der Bürgermeister/innen am 19.10.2020 signalisierten alle 17 Kinzigtal-Kommunen ihr Interesse, dem gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg beizutreten. Bis Ende des Jahres 2020 wurde die Ist-Situation in den Kommunen von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg abgefragt.

Bei der Finanzierung der Kosten der Personal- und Sachaufwendungen für die Geschäftsstelle des zukünftigen gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg-Kinzigtal kann aus der heutigen tatsächlichen Kostensituation, die für die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg vorhanden ist, auf die erweiterte Zuständigkeit grob hochgerechnet werden.

Durch die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben für die abgebenden 17 Kinzigtal-Kommunen muss die bestehende Geschäftsstelle zwangsläufig personell verstärkt werden. Damit die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht einseitig getragen werden, ist eine möglichst genaue Ermittlung und transparente Verteilung der entstehenden Kosten erforderlich. Als Verteilerschlüssel soll, wie in vielen anderen Kommunen, welche derzeit an einem Zusammenschluss arbeiten, das Verhältnis der Einwohnerzahl herangezogen werden.

Nach Auswertungen aus einer Umfrage des Städtetags bei Städten, bei denen die Aufgaben nach dem BauGB voll erfüllt werden sowie nach Personalbedarfsberechnungen ist eine sachgerechte und vollständige Aufgabenerfüllung bei 0,3 bis 0,5 Stellen je 10.000 Einwohner gegeben. Die Hinzunahme der 17 Kinzigtal-Kommunen mit zusammen rund 70.000 Einwohnern würde nach der Städtetagserhebung einen Stellenmehrbedarf zwischen 2,1 und 3,5 Stellen, im Mittel 2,8 Stellen, bedeuten.

Den jährlichen Kosten für Personal, Sach- und Arbeitsplatzaufwand sowie der Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter werden die Gebühreneinnahmen gegenübergestellt. Der resultierende Fehlbetrag wird dann einwohnerproportional von den im gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal vertretenen Kommunen getragen.

Einmalige Aufwendungen, die zur Datenübernahme in das Geoinformationssystem des Gutachterausschusses entstehen, werden individuell mit jeder Kommune verrechnet, da diese Aufwendungen je nach der dortigen Ist-Situation sehr individuell sein können.

Es ist vorgesehen, noch dieses Jahr eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal auszuarbeiten, den jeweiligen Gremien zum Beschluss vorzulegen und vom Regierungspräsidium genehmigen zu lassen.

In einem weiteren Schritt sind die notwendigen Personalressourcen aufzubauen und zu schulen, die Daten der Kinzigtal-Kommunen in das Geoinformationssystem des Gutachterausschusses zu übernehmen sowie die Kaufpreissammlung aufzubauen.

Bei einem optimalen Verlauf können die bestehenden Gutachterausschüsse der Kinzigtal-Kommunen bis zum Juli 2023 aufgelöst und die Aufgaben des Gutachterausschusswesens vom gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg-Kinzigtal wahrgenommen werden.

Die Kosten eines Zusammenschlusses werden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermittelt und festgelegt.

Diskussionsverlauf:

VwFachangestellte A. Lienhard erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Gemeinde Berghaupten zum gemeinsamen Gutachterausschuss "Offenburg-Kinzigtal" bei der Stadt Offenburg.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Schritte für den Beitritt der Gemeinde Berghaupten zum gemeinsamen Gutachterausschuss "Offenburg-Kinzigtal" bei der Stadt Offenburg einzuleiten, die entsprechenden Haushaltsansätze für einen Beitritt zum 01.07.2023 einzuplanen und dem Gemeinderat die nötige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Beitritt der Gemeinde Berghaupten zum gemeinsamen Gutachterausschuss "Offenburg-Kinzigtal" bei der Stadt Offenburg zum 01.07.2023 zur endgültigen und verbindlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind: 11	
Gem. § 18 GO abgetreten: 0	
Grund:	

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Comoindo Borghounton	
Gemeinde Berghaupten	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Protokoll der Gemeinderatssitzung	
Frotokon der Gemeinderatssitzung	

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 7	106.41, 106.3 / Herr Clever

Lärmproblematik B 33 und Fortschreibung des Lärmaktionsplans Hier: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Sachverhalt und Begründung:

In der Sitzung am 15.12.2020 hatte ein Bürger unter dem Tagesordnungspunkt "Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten" Gemeinderat und Verwaltung aufgefordert, etwas gegen die Lärmbelastung, die seit dem dreispurigen Ausbau von der B 33 ausgehen würde, zu unternehmen und trug hierzu einige Punkte vor: Die bei der Planfeststellung gemachten Berechnungen zum Lärmschutz müssten nun durch Messungen ergänzt, die Ursachen der zusätzlichen Lärmbelästigungen ermittelt und zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen getroffen bzw. bereits zugesagte Pflanzungen verwirklicht werden. Der Vorsitzende bat um schriftliche Vorlage der Anregungen und sagte zu, in der Angelegenheit auf das Regierungspräsidium Freiburg (RPF) zuzugehen. Unmittelbar nach Erhalt setzte sich dieser mit Joachim Lucht vom Referat 24 "Recht und Planfeststellung" in Verbindung und bat diesen um eine Stellungnahme. Die Verwaltung hat sich daraufhin mit dem Ingenieurbüro Fichtner aus Freiburg darüber ausgetauscht, welche Ansatzpunkte sich für die Gemeinde bieten, die Situation trotz der plausiblen Stellungnahme des RPF zu verbessern und nach intensiven Überlegungen einen Auftrag erteilt, die schalltechnische Untersuchung, die wesentlicher Bestandteil der Planfeststellung war, durch Fichtner prüfen zu lassen. Der einzige Ansatzpunkt, der sich aus der Stellungnahme ergab, war der auf den ersten Blick nicht nachzuvollziehende Abzug von 2 db(A) im Vergleich zum Referenzbelag. Auch hierzu wurde das RPF um Erklärung gebeten und legte dar, dass der Abzug aufgrund Einbaus eines speziellen Asphaltbetons rechtmäßig sei. Diese Aussage wurde auch von Fichtner zwischenzeitlich bestätigt.

Nach Einschätzung des Ingenieurbüros Fichtner lägen die Werte, die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung berechnet worden seien, noch deutlich unter den Ist-Werten. So würde der aktuelle Schwerlastverkehr in der Berechnung mit 20 Prozent berücksichtigt, wobei er in der Realität nur etwa 8 bis 9 Prozent des Verkehrsaufkommens ausmache. Auch die Entfernung zwischen B 33 und Wohnbebauung sei aus Sicht des Ingenieurbüros ausreichend, eine Überschreitung der berechneten Werte würde sich anhand einer Messung sicher nicht bestätigen lassen. Eine Schallpegelmessung diene überdies lediglich der Information, biete jedoch keine Grundlage, die Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss anzufechten, da die Berechnungen rechtlich nicht nur zulässig, sondern nach Verkehrslärmschutzverordnung (16. Blm-SchV) ausdrücklich vorgeschrieben seien.

Vorschlag der Verwaltung war, vonseiten der Gemeinde eine Lärmpegelmessung zu beauftragen. Hierzu wurde zwischenzeitlich auch ein Angebot eingeholt, welches Gegenstand der heutigen Beratung ist und den Sitzungsunterlagen beigefügt war. Die Kosten für eine einwöchige Messung belaufen sich für die Leistungserbringung nach Position 2.3 des Angebotes auf 3.906,- Euro (netto), für eine weitere Messwoche nach Position 2.4 würden zusätzlich 723,19 Euro (netto) anfallen. Die Verwaltung schlägt

aufgrund der höheren Aussagekraft und Repräsentativität die Beauftragung einer zweiwöchigen Messung vor.

Das Ingenieurbüro Fichtner ist für die Gemeinde parallel mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie befasst (Pflichtaufgabe). Diesem werden im Rahmen des regulären Verfahrens die Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) von 2015 zugrunde gelegt. Aus Sicht der Verwaltung sollten jedoch die aktuellen Werte der LUBW herangezogen werden, um ein realistisches Abbild der Situation nach dem dreispurigen Ausbau der B 33 zu schaffen und daraus mögliche Maßnahmen abzuleiten. Unter Position 2.1 des Angebotes sind die durch das Ingenieurbüro zu erbringenden Leistungen (Modellerstellung/-anwendung, Lärmkartierung, etc.) näher bezeichnet, der Kostenpunkt beläuft sich dabei auf 2.770,95 Euro (netto). Diese Zusatzleistung wurde inzwischen von der Verwaltung beauftragt.

Diskussionsverlauf:

BM Ph. Clever erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage und verwies auf die Berichterstattung in der Presse über die Äußerungen der Landtagsabgeordneten V. Schebesta und Th. Marwein, die beide ihre Unterstützung zugesagt hätten. Nach der Landtagswahl wolle der Lärmschutzbeauftragte der Landesregierung Th. Marwein einen runden Tisch mit allen Beteiligten einberufen. Auch mit den Ergebnissen einer Lärmmessung auf eigene Kosten habe man zwar keine rechtliche Handhabe gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg, könne damit aber zumindest versuchen, politischen Druck zu erzeugen, so der BM.

GR R. Harter begrüßte die Lärmmessung auf eigene Kosten. Er bezeichnete seine Zustimmung zum Bau des interkommunalen Gewerbegebiets inzwischen als Fehler aufgrund der damit verbundenen Probleme wie Gebäudehöhe und Lärmzunahme. Anschließend verlas er eine umfangreiche Abhandlung zum Thema lärmmindernde Fahrbahnbeläge. Seiner Ansicht nach sei ein falscher, weil nicht lärmmindernder Belag eingebaut worden. **BM Ph. Clever** machte nochmals deutlich, dass die Prüfung der Unterlagen im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren keine Fehler ergeben hätten und dass de facto ein lärmmindernder Belag (AC 11 DS) verbaut wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung einer zweiwöchigen schalltechnischen Messung im Bereich der B33 gemäß vorliegendem Angebot für 4.629,19 Euro (netto) bzw. 5.508,74 Euro (brutto).

Es handelt sich hierbei um eine außerplanmäßige Ausgabe im Bereich der Kostenstelle Sachverständigengutachten Umweltschutz (56000000), die durch Haushaltsmittel bei der Kostenstelle Sachverständigengutachten Bebauungspläne (51100010) gedeckt ist.

Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind: 11	
Gem. § 18 GO abgetreten: 0	
Grund:	

Einst	immig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
	X		Χ		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 8	020.05 / Herr Hertle

Änderung der Hauptsatzung

Hier: Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder ("Online-Sitzungen")

Sachverhalt und Begründung:

Die Hauptsatzung wurde zuletzt mit GR-Beschluss vom 20.05.2019 aktualisiert und dabei neu gefasst.

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz. Im Übrigen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Info des Gemeindetags vom 07.12.2020 verwiesen. Damit in Zukunft bei Bedarf Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats im Sitzungsraum durchgeführt werden können, muss die Hauptsatzung um einen neuen § 3a ergänzt werden.

Darüber hinaus soll die bisherige Reglung in § 5 Abs. 2, Ziffer 2.3 auf Anregung des Landratsamtes Ortenaukreis, Kommunalamt, hinsichtlich der Art der "Einbeziehung" des Gemeinderats bei der Einstellung von ständig Beschäftigten konkretisiert werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, den zweiten Halbsatz wie folgt zu formulieren: "bei der Einstellung von ständig Beschäftigten entscheidet der Gemeinderat".

Die sonstigen Hauptsatzungsregelungen behalten weiterhin unverändert ihre Gültigkeit.

Diskussionsverlauf:

Hauptamtsleiter R. Hertle erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Änderungssatzung zu.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 11 Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 9	701.63 / Herr Vogt

Eigenkontrollverordnung (EKVO) 2021

Auftragsvergabe für Kanaluntersuchung per Befahrung mit TV-Kamera und Kanalreinigung

Sachverhalt und Begründung:

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung sollen 2021 Teile des Schmutz- und Niederschlagswasserkanalnetzes von Berghaupten per TV-Kamera befahren sowie anschließend gereinigt werden. Insgesamt werden in diesem Abschnitt über 8,6 km Schmutz- und Regenwasserkanäle untersucht. Für die erforderlichen Leistungen erfolgte eine beschränkte Ausschreibung. Dabei wurden insgesamt 5 Unternehmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Alle 5 Unternehmen haben ein Angebot abgegeben. Kanalaufseher Bernd Schille hat die Angebote geprüft und eine Bieterfolge erstellt. Der Preisspiegel konnte im Vorfeld der Sitzung eingesehen werden. Günstigste Bieterin ist die Firma Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH, 77966 Kappel-Grafenhausen, mit einem Angebotspreis von 38.549,19 €.

Im Haushaltsplan sind für diese Maßnahme insgesamt 45.000 € (Schmutzwasserkanal 25.000 € / Regenwasserkanal 20.000 €) eingeplant. Der Angebotspreis liegt innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag zur Kanaluntersuchung und -reinigung an die Fa. Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH zum oben genannten Angebotspreis zu vergeben.

<u>Diskussionsverlauf:</u>

Rechnungsamtsleiter R. Vogt erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Firma Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH, 77966 Kappel-Grafenhausen, zu.

Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind: 11	
Gem. § 18 GO abgetreten: 0	
Grund:	

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 10	960.041 / Frau Wacker

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Sachverhalt und Begründung:

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Annahme von Spenden an die Gemeinde zu beschließen.

Die Gemeinde hat folgende Spende erhalten:

Geldspende in Höhe von 100,00 Euro von Thomas Junker, Neudorfstr. 3, 77791 Berghaupten, Verwendungszweck: Spende Jugendfeuerwehr

<u>Diskussionsverlauf:</u>

Rechnungsamtsleiter R. Vogt erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Annahme der Spende wird zugestimmt.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 11 Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 11	752.42 / Frau Lienhard

Auftragsvergabe zur Lieferung einer Urnensäulenwand für den Friedhof

Sachverhalt und Begründung:

Die bestehende Urnensäulenwand ist zur Hälfte belegt (5 freie Kammern). Um künftigen Bestattungswünschen entsprechen zu können, sollte die nächste Urnenwand aufgestellt werden. Dies wird im Anschluss an die Ehrengräber erfolgen. Ein Foto mit dem geplanten Standort sowie das Angebot der Firma Kronimus war den Sitzungsunterlagen angeschlossen.

Die Verwaltung beantragt die Zustimmung zur Auftragserteilung. Ein Haushaltsansatz ist vorhanden.

Diskussionsverlauf:

VwFachangestellte A. Lienhard erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Auftragserteilung zur Lieferung der Urnenwandsäulenanlage wird zugestimmt.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 11 Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
Χ		Х		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 12	361.21 / Frau Lienhard

Herausgabe des Jahresheftes 2020

Sachverhalt und Begründung:

Die Verwaltung bereitet derzeit zusammen mit Konrad Grim die Herausgabe des Jahresheftes vor. Das vorläufige Inhaltsverzeichnis war den Sitzungsunterlagen angeschlossen.

Das Angebot der Druckerei Huber beläuft sich auf 4.699 Euro zzgl. MwSt. (7 %). Die Herstellungskosten liegen im Rahmen der Herausgabe der bisherigen Jahreshefte und sollen teilweise über Anzeigen von örtlichen Firmen finanziert werden.

Diskussionsverlauf:

VwFachangestellte A. Lienhard erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Herausgabe des Jahresheftes wird zugestimmt.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 11 Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		Х		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	Öffentlich 13	815.3 / Herr Vogt

Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses 2019 der Wasserversorgung

Sachverhalt und Begründung:

Die Steuerberatungsgesellschaft KOBERA hat den steuerlichen Abschluss 2019 für die Wasserversorgung erstellt. Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem steuerlichen Gewinn von 6.606,94 € (Vorjahr: 8.978,13 €). Die Eigenkapitalquote betrug Ende 2019 rund 90,19 %. Die Mindestanforderung von 30 % wird damit weit übertroffen.

Die Rücklagenbildung wird steuerrechtlich auch für Regiebetriebe anerkannt, wenn die Gewinne für bestimmte Vorhaben wie zum Beispiel der Anschaffung von Anlagevermögen angesammelt werden. Durch die Rücklagenbildung und die Verwendung der Rücklage für Zwecke der Wasserversorgung kann der Anfall von Kapitalertragsteuer auf den Jahresgewinn der Wasserversorgung vermieden werden.

Die Wasserversorgung ist eine Versorgungseinrichtung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG). Versorgungseinrichtungen können einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Hinsichtlich der Kalkulation der Wassergebühren gilt das KAG. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt sind. Die Löschwasserversorgung gehört zur öffentlichen Wasserversorgung (vgl. § 44 Wassergesetz WG). Der Betrieb deckt den gesamten Wasserbedarf aus eigenen Gewinnungsanlagen.

Der Jahresabschluss 2019 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz liegt in gebundener Form der Verwaltung vor und konnte im Vorfeld der Sitzung eingesehen werden.

Diskussionsverlauf:

Rechnungsamtsleiter R. Vogt erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom steuerlichen Jahresabschluss 2019 der Wasserversorgung Kenntnis.

Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind: 11	
Gem. § 18 GO abgetreten: 0	
Grund:	

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		Χ		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
8. März 2021	öffentlich 14	880.63 / Herr Hertle

Mitteilungen der Verwaltung:

Hier: Antwort auf die Anfrage aus dem Gemeinderat bzgl. des Inhalt der Pachtverträge für landwirtschaftliche Grundstücke

Sachverhalt und Begründung:

GR J. Bergmann hatte sich in der Sitzung am 01.02.2021 nach den inhaltlichen Regelungen der Pachtverträge der Gemeinde hinsichtlich bestehender Bäume auf verpachteten landwirtschaftlichen Flächen erkundigt. **BM Ph. Clever** sagte eine Prüfung und Rückmeldung zu.

Die Regelung bzgl. der Bäume in den Pachtverträgen der Gemeinde lautet:

§ XX Baumbestand

Ohne vorherige Erlaubnis des Verpächters dürfen keine Bäume beseitigt werden. Die Pflege und Unterhaltung der Bäume unterliegen dem Pächter. Das Nutzungsrecht an den Obstbäumen und Sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte.

Diskussionsverlauf:

Hauptamtsleiter R. Hertle erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Philipp Clever (Bürgermeister)

Ralf Hertle (Protokollführer)

Günther Benz (GR)

Robert Harter (GR)